

„Förderverein St. Johann und Schule St. Christoph“

SATZUNG

§1

Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein St. Johann und Schule St. Christoph“

Er hat seinen Sitz in 88271 Wilhelmsdorf-Zußdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bankkonten lauten auf den Namen: Kinderheim St. Johann

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinderheimes St. Johann in Zußdorf und der Schule St. Christoph, beides sind Einrichtungen der St. Jakobus Behindertenhilfe, durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit in Heim und Schule, Der Förderverein soll alle Maßnahmen und Einrichtungen fördern, die eine wirksame Hilfe für diese Kinder darstellen.

2. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch Maßnahmen wie die Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit sowie Sammlung von Geldern und sonstigen Zuwendungen verwirklicht.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziff. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens 3 Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form im Einzelfall zu beschließender Umlagen erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Fax-Nr., E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag soll eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu einer Verschmelzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur noch mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet ein Vorstandsmitglied. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen auf Antrag erstattet.

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen der in § 2 genannten Einrichtungen „des Kinderheimes St. Johann in Zußdorf und der Schule St. Christoph " zu gleichen Teilen zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht, soll das Vereinsvermögen der Einrichtung Kinderheim St. Johann in Zußdorf zugutekommen. Sollte auch diese Einrichtung nicht mehr bestehen, können die Mittel anderen gemeinnützigen Einrichtungen überwiesen werden. Die vorgenannten Einrichtungen haben das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Diese Satzungsänderung wird von den Mitgliedern des Fördervereins durch Unterzeichnung beschlossen.

Die Vereinsmitglieder zeichnen wie folgt:

Wilhelmsdorf-Zußdorf, den 23.11.2011

Die Vorstandschaft